

Der Polizeipräsident in Berlin
PPr St 1414 – 05325/20

10. September 2014
[REDACTED]

Bereitstellung im IntraPol mit 4 Anlagen

Zusätzlich je ein Exemplar für: SenInnSport III B
SenInnSport ZS B 2
LABO II (Leitstelle LABO)
LABO III B
Bezirksämter des Landes Berlin

Geschäftsanweisung PPr Stab Nr. 15/2014

über

das Umsetzen von Fahrzeugen

Diese Geschäftsanweisung (GA) gilt für die gesamte Polizeibehörde.

...

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| I. <u>Allgemeines</u> | 4 |
| 1. - Grundsatz | 4 |
| 2. - Begriffsbestimmung | 4 |
| II. <u>Zuständigkeiten</u> | 4 |
| 3. - Polizei / Ordnungsämter | 4 |
| 4. - BVG | 5 |
| III. <u>Rechtslage / Besondere Einsatzanlässe</u> | 5 |
| 5. - Ermächtigungsgrundlage | 5 |
| 6. - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (GdV) | 6 |
| 7. - Umsetzen von Fahrzeugen Bevorrechtigter | 6 |
| 8. - Umsetzungen im Zusammenhang mit vorübergehend eingerichteten Haltverboten | 7 |
| 9. - Umsetzungen im Zusammenhang mit „zugeparkten“ Fahrzeugen oder an engen Straßenstellen ggü. parkenden Fahrzeugen | 9 |
| 10. - Umsetzungen im Bereich von Märkten | 10 |
| 11. - Umsetzungen aus Feuerwehruzufahrten | 10 |
| 12. - Umsetzungen im Zusammenhang mit Car-Sharing-Stellplätzen und Parkflächen für Elektrofahrzeuge („Stromtankstellen“) | 11 |
| 13. - Umsetzungen im Zusammenhang mit der Umweltzone | 12 |
| 14. - Umsetzen von Gefahrguttransportern | 13 |
| 15. - Regelfälle des Umsetzens | 13 |

| | |
|---|-----------|
| IV. <u>Durchführung</u> | 13 |
| 16. - Halternachfragen | 13 |
| 17. - Vermiedene Umsetzung | 14 |
| 18. - Selbstfahren durch Polizeidienstkräfte / Umsetzen von Krädern | 14 |
| 19. - Anforderung von Umsetzfahrzeugen | 15 |
| 20. - Von Dir ZA ELZ 2 (AusFaSt) zu treffende Maßnahmen | 15 |
| 21. - Besondere Hinweise zur Durchführung | 16 |
| 22. - Zentrale Erfassung von Umsetzvorgängen | 17 |
| V. <u>Erhebung der Umsetzgebühren / Schriftliche Bearbeitung</u> | 17 |
| 23. - Erhebung der Umsetzgebühren | 17 |
| 24. - Formular V 202 (Pol 801 U) Anzeige/Umsetzung - BOWI 21 | 18 |
| 25. - Nichtverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten | 20 |
| 26. - Fahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen / Fahrzeugwracks | 20 |
| VI. <u>Schlussbestimmungen</u> | 21 |

Anlagen

1. Übersicht der Regelfälle des Umsetzens
2. Auszug aus dem Gebührenverzeichnis der Polizeibenutzungsgebührenordnung
3. Muster für Sammelmeldungen zu Fahrzeugumsetzungen
4. Ablaufdiagramm Umsetzverfahren

I. Allgemeines

1. – Grundsatz

Im Hinblick auf die hohe Verkehrsdichte und wegen der in vielen örtlichen Bereichen nur begrenzt vorhandenen Möglichkeiten zum ordnungsgemäßen Halten und Parken werden Fahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr häufig so abgestellt, dass daraus konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Verkehrsgefährdungen oder -behinderungen, entstehen oder zu befürchten sind. Neben der gebotenen Verfolgung der verkehrs- bzw. nichtverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten ist in solchen Fällen stets zu prüfen, ob diese Fahrzeuge zur Gefahrenabwehr auch umzusetzen sind.

2. – Begriffsbestimmung

(1) Umsetzen im Sinne dieser GA ist das Verbringen eines Fahrzeuges zur Abwehr der in Nr. 1 dieser GA genannten Gefahren durch beauftragte private Abschleppfirmen vom bisherigen Standort zu einem anderen (erlaubten) Stellplatz auf öffentlichem Straßenland ohne amtliche Inverwahrnehmung oder Begründung amtlichen Gewahrsams.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen können Fahrzeuge auch durch Selbstfahren einer Polizeidienstkraft oder mit polizeieigenen Mitteln umgesetzt werden (Nr. 18 dieser GA).

(3) Fahrzeuge können im Ausnahmefall auch dann umgesetzt werden, wenn sie z. B. zum Zwecke einer verkehrsrechtlichen Überprüfung aus dem fließenden Verkehr heraus nur an einem verkehrsbehindernden Standort angehalten werden konnten, die Fortsetzung der Fahrt im Anschluss an die polizeiliche Kontrolle aber wegen einer gefahrenabwehrenden Weiterfahrtuntersagung (Trunkenheitsverdacht o. ä.) nicht möglich ist. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kommt dann besondere Bedeutung zu (Nr. 6 dieser GA).

(4) Kein Umsetzen im Sinne dieser GA liegt vor, wenn die Polizei ein im öffentlichen Interesse liegendes Abschleppersuchen auf Kosten und Verantwortung des Fahrzeughalters oder sonstiger Berechtigter lediglich über Funk weiterleitet (z. B. bei nach einem Verkehrsunfall fahruntüchtigen oder sonst liegengebliebenen Fahrzeug). Auf die Regelungen der GA über das Weiterleiten von Abschleppersuchen verantwortlicher Personen in gültiger Fassung wird hingewiesen.

II. Zuständigkeiten

3. – Polizei / Ordnungsämter

(1) Obwohl sich polizeiliche Verkehrsüberwachungsmaßnahmen überwiegend auf den fließenden Verkehr zu konzentrieren haben, sind insbesondere auch dann Verstöße im ruhenden Verkehr zu verfolgen, wenn aus ihnen konkrete Verkehrsgefährdungen oder -behinderungen resultieren (Nr. 1 dieser GA).

(2) Neben den bezirklichen Ordnungsämtern sind für die Anordnung von Umsetzungen auch die mit Aufgaben der Verkehrsüberwachung betrauten Polizeidienstkräfte zuständig. Sowohl im täglichen Dienst als auch im Rahmen des Dienstes aus besonderem Anlass besteht bei Umsetzungen im Zusammenhang mit der Missachtung von Verkehrszeichen

eine parallele und gleichberechtigte Zuständigkeit im Verhältnis zu den Ordnungsämtern. Grundsätzlich liegt bei der parallelen und gleichberechtigten Zuständigkeit die Verantwortung für die Durchführung des Einsatzes bei jener Behörde, welche den ersten Eingang des Einsatzes zu verzeichnen hat.

(3) Nur in den Fällen, in denen Fahrzeugumsetzungen nicht im Zusammenhang mit Verstößen gegen Verkehrszeichen stehen, sind die Ordnungsämter i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 ASOG Berlin originär zuständig für die Gefahrenabwehr (z. B. 5 m-Bereich vor und nach Kreuzungen oder Einmündungen). Ist dem Ordnungsamt eine Übernahme des Einsatzes - unabhängig von der Begründung - nicht zeitgerecht möglich, hat die Polizei die Maßnahmen auf Grund ihrer subsidiären Zuständigkeit zu treffen.

(4) Die Überwachungskräfte der Ordnungsämter sind befugt, Fahrzeugumsetzungen eigenverantwortlich anzuordnen und über Dir ZA ELZ 2 (AusFaSt) die Anforderung von Abschleppfirmen zu veranlassen. Die technischen Möglichkeiten zur eigenständigen Durchführung von Halter- und Fahndungsabfragen sind gegeben.

4. – BVG

Auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit der Berliner Polizei und der BVG bei der Räumung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge von Bussonderfahrstreifen, Straßenbahngleisen und aus Haltestellenbereichen sind besonders beschulte BVG-Mitarbeiter/-innen befugt, umsetzrelevante Sachverhalte direkt an Dir ZA ELZ 2 (AusFaSt) zu übermitteln. Die Anordnung für eine Fahrzeugumsetzung wird nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen von Dienstkräften der AusFaSt getroffen. Auf die Regelungen der GA über das beschleunigte Umsetzverfahren unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe in gültiger Fassung wird hingewiesen.

III. Rechtslage / Besondere Einsatzanlässe

5. – Ermächtigungsgrundlage

(1) Die Umsetzung eines Fahrzeuges erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Gefahrenabwehr.

(2) In der Praxis wird ein Fahrzeug immer dann umgesetzt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht (z. B. Missachtung von Verkehrszeichen, Verstoß gegen sonstige Verkehrsvorschriften, im öffentlichen Verkehrsraum gegen Wegrollen ungenügend gesicherte Fahrzeuge). In diesen Fällen erfolgt das Umsetzen eines Fahrzeuges ganz überwiegend gegen den Willen der verantwortlichen Person, so dass es sich hierbei in der Regel um eine Maßnahme des Verwaltungszwanges handelt.

(3) Verkehrszeichen mit Ge- und Verbotscharakter beinhalten z. B. neben dem Verbot, an dieser Stelle zu halten, in Form einer Allgemeinverfügung auch das Gebot, sich zu entfernen. Die Polizei kann infolgedessen ohne weiteren vollstreckungsrechtlichen Verwaltungsakt durch sofortigen Vollzug (§ 6 Abs. 2 VwVG) im Wege der Ersatzvornahme (§ 10 VwVG) oder der Selbstvornahme (§ 12 VwVG) die Umsetzung veranlassen/vornehmen. Sie ist für Maßnahmen im Straßenverkehr auch zuständige Vollzugsbehörde (§ 5 a Satz 4 BlnVwVfG i. V. m. § 7 Abs. 1 HS 1 VwVG).

(4) Nur in den Fällen, in denen Fahrzeugumsetzungen nicht im Zusammenhang mit Verstößen gegen Ge- oder Verbotsschilder stehen (z. B. Nichteinhalten des 5 m-Bereiches vor Kreuzungen und Einmündungen, Gehwegparken), treten neben die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften auch die der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 ASOG Bln.

6. – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (GdV)

(1) Der mit dem Umsetzen verbundene kurzfristige Eingriff in das Besitzrecht der für das Fahrzeug verantwortlichen Person muss durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigt sein. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn eine nicht unerhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bereits eingetreten ist oder die Gefahr ihres Eintritts droht. Die einschreitende Polizeidienstkraft entscheidet in jedem Einzelfall eigenverantwortlich, welche gefahrenabwehrende Maßnahme zu treffen ist.

(2) Vor dem Umsetzen eines Fahrzeugs ist zu prüfen, ob

- nicht eine andere, weniger belastende, aber auch geeignete Maßnahme für die Abwehr der konkreten Gefahr in Betracht kommt und
- die mit dem Umsetzen verbundenen Nachteile für die/den Betroffene(n) nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Beseitigung der konkreten Gefahr) stehen.

(3) Sämtliche Umstände und zuvor getroffene Tätigkeiten, welche die Auswahl der letztlich vollzogenen polizeilichen Maßnahmen beeinflusst haben, sind zu dokumentieren.

7. – Umsetzen von Fahrzeugen Bevorrechtigter

(1) Nach völkerrechtlichen und innerstaatlichen Vorschriften genießen insbesondere die Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen sowie verschiedener internationaler und supranationaler Vertretungen Vorrechte und Immunitäten. Auch deren im Straßenverkehr genutzte Beförderungsmittel genießen Immunität gegenüber (Beschlagnahme, Durchsuchung und Vollstreckungsmaßnahmen).

(2) Für die Kraftfahrzeuge der privilegierten Personen werden von den Zulassungsstellen in Berlin und Bonn besondere Kennzeichen ausgegeben. Diese beginnen entweder mit einer „0“ oder der Städtekennzeichnung „B“ bzw. „BN“, jeweils gefolgt von zwei Zahlenfolgen, die voneinander mit einem Bindestrich getrennt sind. Als Hinweis kann auch eine evtl. vorhandene Zusatzkennzeichnung „CD“ oder „CC“ dienen.

(3) Gemäß dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 19.09.2008 zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland (IntraPol – Verkehr – Startseite) dürfen so gekennzeichnete Fahrzeuge nur dann umgesetzt werden, wenn das geparkte Fahrzeug z. B. durch Blockieren einer Krankenhauseinfahrt oder von Straßenbahnschienen

- eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer oder Personen oder
- eine erhebliche Behinderung des Straßenverkehrs darstellt.

Unter diesen Voraussetzungen wird trotz der grundsätzlich geltenden Unzulässigkeit polizeilicher Maßnahmen von der konkludenten Zustimmung der/des verantwortlichen Bevorrechtigten zur Fahrzeugumsetzung ausgegangen.

(4) Außer in den Fällen einer nachvollziehbar zu begründenden konkreten Gefahr für Leib und Leben von Personen, ist über PPr Stab LZ 11 -DD- zu versuchen, eine für das Fahrzeug verantwortliche Person umgehend zu informieren und zur Entfernung des Fahrzeugs aufzufordern oder von ihr die ausdrückliche Zustimmung zur Umsetzung einzuholen. Im Negativfall entscheidet PPr Stab LZ 11 -DD- auf Grundlage der Sachverhaltsumstände über die Fahrzeugumsetzung.

(5) Bei Einsatzlagen im Rahmen einer BAO unter Führung einer/s PVB des höheren Dienstes entscheidet diese/r selbständig nach Maßgabe der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen und vorheriger Verständigung mit PPr Stab LZ 11 -DD-.

(6) In jedem Fall einer Fahrzeugumsetzung sind die anordnungsrelevanten Sachverhaltsumstände umfassend auf dem Umsetzungsvordruck zu dokumentieren.

(7) Es ist zu beachten, dass wegen des besonderen völkerrechtlichen Status an den Fahrzeugen Bevorrechtigter keinerlei amtliche Bescheide angeheftet werden dürfen. Dies gilt z. B. auch für Durchschläge des Formulars V 201 (Pol 801) Anzeige - BOWI 21.

8. – Umsetzungen im Zusammenhang mit vorübergehend eingerichteten Haltverboten

(1) Grundsätzlich ist zu bewerten, ob die mobilen Verkehrszeichen auch tatsächlich rechtliche Wirkung auf den Abstellort der betroffenen Fahrzeuge entfalten.

(2) Weil die Zeichen 283 und 286 das Halten (nur) auf der Fahrbahn verbieten, ist dies insbesondere dann von Bedeutung, wenn Fahrzeuge auf Flächen geparkt sind, die den Anschein von z. B. Seitenstreifen, Parkstreifen oder Parkbuchten erwecken (und damit nicht Teil der Fahrbahn wären), die Verkehrszeichen aber kein entsprechendes Zusatzschild z. B. mit dem Hinweis „auf dem Seitenstreifen“ haben.

(3) Für die Rechtswidrigkeit des Parkens bei der o. g. Verkehrszeichenlage ist entscheidend, ob die beparkte Fläche tatsächlich zur „Fahrbahn“ gehört – also zu dem Teil der Straße, der durch die Art seiner Befestigung für den Fahrzeugverkehr geeignet und für diesen freigegeben ist. Etwaige Aufstellmarkierungen für den ruhenden Verkehr am Rand (auch zum Schräg- oder Querparken) oder das bloße Vorhandensein einer Fahrbahnbegrenzung durch Zeichen 295 ändern nichts am Fahrbahncharakter. Vielmehr muss die Fläche für den ruhenden Verkehr durch eindeutige - auch für den Laien verständliche - bauliche Trennmaßnahmen oder sich von der Fahrbahn eindeutig unterscheidenden Oberflächen als nicht zur Fahrbahn gehörender Straßenteil sofort erkennbar sein. Nur im Falle solcher eindeutiger Flächentrennung bedürfen die Zeichen 283/286 entsprechender Zusatzschilder, damit sie auch z. B. auf diesen Seitenstreifen, Parkstreifen oder in Parkbuchten gelten.

(4) Wurde die Anbringung eines notwendigen Zusatzschildes versäumt und ist eine Verkehrsordnungswidrigkeit deshalb tatbestandlich nicht erfüllt, kann eine ggf. von Verantwortlichen/Nutznießern trotzdem erbetene Fahrzeugumsetzung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze dennoch angeordnet werden, wenn diese auch tatsächlich und nachweisbar notwendig ist.

Es ist dann jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kosten möglicherweise durch die nutznießende Person selbst zu tragen sein werden.

(5) Vor dem Umsetzen aus vorübergehend eingerichteten Haltverbotsstrecken ist festzustellen, ob

- die Verantwortlichen/Nutznieser (z. B. Umzugsfirma, Straßenbauunternehmen, Veranstalter) eine gültige straßenverkehrsbehördliche Anordnung vorlegen können oder alternativ im Rahmen einer Jahresgenehmigung die Verkehrszeichen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angemeldet haben und
- die Verkehrszeichen ordnungsgemäß und mindestens drei Tage (72 Stunden) vor Gültigkeit aufgestellt worden sind und
- die Liste über bereits vor Aufstellung der Verkehrszeichen abgestellte Fahrzeuge ordnungsgemäß erstellt wurde und vorliegt.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen sind Umsetzmaßnahmen regelmäßig dann rechtmäßig, wenn bei Verzicht die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen oder der die Einrichtung des Haltverbots begründenden Anlässe andernfalls objektiv erheblich beeinträchtigt oder verhindert würde. Die möglichen Gebührenschuldner (Fahrzeugverantwortliche, Nutznieser) sind nach Möglichkeit darauf hinzuweisen, dass allein die Bußgeldstelle im Rahmen von Einzelfallprüfungen darüber entscheidet, wer mit den Umsetzkosten belastet wird.

Falls möglich, sollte das Geschäftszeichen der straßenverkehrsbehördlichen Anordnung bzw. der Jahresgenehmigung unter „Bemerkungen“ auf der Rückseite des Formulars V 202 (Pol 801 U) Anzeige/Umsetzung – BOWI 21 (Umsetzvordruck) notiert werden.

(6) Sind die in Abs. 5 genannten Voraussetzungen dagegen nicht vollständig erfüllt, muss vor Ort eingehend geprüft werden, ob die vom Nutznieser gewünschte polizeilich angeordnete Umsetzung tatsächlich erfolgen muss. Sofern bei einem Verzicht nicht erhebliche Störungen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind, ist eine Umsetzung nicht anzuordnen. Ein eigenmächtiges Veranlassen von Umsetzungen auf öffentlichen Straßen durch Firmen etc. ist unzulässig.

(7) Sollten Nutznieser vor Ort ausdrücklich auf eine Umsetzung bestehen, obwohl das betroffene Fahrzeug bereits vor Aufstellung der Verkehrszeichen abgestellt war bzw. die Verkehrszeichen nicht ordnungsgemäß angemeldet/aufgestellt wurden, ist vor der Anordnung deutlich darauf hinzuweisen, dass die Umsetzkosten nach Prüfung durch die Bußgeldstelle eventuell selbst zu tragen sein werden.

Für eine solche Entscheidung sind entsprechende Sachverhaltshinweise sowie die Personalien des verantwortlichen Personals und die Daten z. B. der Firma unter „Bemerkungen“ auf der Rückseite des Formulars V 202 (Pol 801 U) Anzeige/Umsetzung - BOWI 21 (Umsetzvordruck) aufzunehmen.

(8) Beim Umsetzen von Fahrzeugen, die nachweislich bereits vor Aufstellen der Verkehrszeichen abgestellt worden sind, wird von einer Verfolgung der Ordnungswidrigkeit abgesehen. Der Umsetzvordruck ist trotzdem vollständig auszufüllen (auch Feld 08 – TBNR), das Feld „Aktenzeichen“ auf der Vorderseite jedoch deutlich durchzukreuzen.

9. – Umsetzungen im Zusammenhang mit „zugeparkten“ Fahrzeugen oder an engen Straßenstellen ggü. parkenden Fahrzeugen

(1) Widerspruchsfälle sind häufig dann zu erwarten, wenn ein Fahrzeug von mehreren anderen in der Art „zugeparkt“ wird, dass ein Wegfahren definitiv nicht möglich ist und deshalb eines der behindernden Fahrzeuge umgesetzt werden muss. Dies gilt auch für solche Fälle, in denen durch ggü. parkende Fahrzeuge an engen Straßenstellen die Durchfahrt des Fließverkehrs behindert wird und zu entscheiden ist, welches der Fahrzeuge umzusetzen ist.

(2) Die Auswahl eines Adressaten stellt an die Ermittlungspflichten vor Ort insbesondere dann erhebliche Anforderungen, wenn Verantwortliche nicht zeitgerecht erreicht und glaubwürdige Zeugenaussagen zum Sachverhalt nicht eingeholt werden können.

(3) Folgende Feststellungen können die Entscheidung, welches der behindernden Fahrzeuge letztlich umzusetzen ist, begründen:

- lässt ggf. eine noch warme Motorhaube auf ein erst unmittelbar vorausgegangenes Abstellen eines der Fahrzeuge schließen?
- lässt ggf. der Fahrzeug- und/oder Fahrbahnzustand unter einem der Fahrzeuge eine solche Vermutung zu (z. B. verschmutzte, vereiste Scheiben oder trockener Fahrbahnbelag bei Regen)?
- wurde eines der Fahrzeuge ggf. so abgestellt, dass zusätzlich noch andere Ordnungswidrigkeiten verwirklicht werden und dadurch eine „gesteigerte“ Behinderung gegeben ist (z. B. Haltverbotszeichen, Ein-/Ausfahrten)?

(4) In jedem Fall hat sich die Auswahlentscheidung an einer umfassenden Prüfung der Umstände des Einzelfalles zu orientieren. Ist eine begründete Adressatenauswahl nicht möglich, kann auch das Fahrzeug ausgewählt werden, das am geeignetsten umgesetzt werden kann.

(5) Am nicht umgesetzten Fahrzeug ist ein Hinweiszettel V 510 (Pol 836) anzubringen, um Verantwortliche mit einem handschriftlichen Vermerk darauf hinzuweisen, dass aufgrund des verkehrswidrigen Abstellens dieses Fahrzeuges ggf. anteilige Umsetzkosten berechnet werden. Den Hinweisen zum Ausfüllen des Umsetzvordruckes (Nr. 24 Abs. 2 dieser GA) kommt in diesen Fällen eine besondere Bedeutung zu. Hierzu zählt insbesondere auch die Auflistung sämtlicher behindernder Fahrzeuge unter „Bemerkungen“.

(6) Eingeparkte Anhänger sind analog Absatz 1 zu behandeln, jedoch sind besondere Anforderungen an die Anordnung der Umsetzung zu stellen. Die/Der Verantwortliche des ggf. umzusetzenden Fahrzeuges ist oftmals nicht in der Lage, einschätzen zu können, wie viel Platz benötigt wird, um den Hänger bei Bedarf wieder anzukuppeln. Insofern ist ein verkehrswidriges Verhalten häufig mindestens kaum zu beweisen oder nicht gegeben. Deshalb hat die/der für das Abstellen des Hängers Verantwortliche hier eine Mitverantwortung zu tragen, der in der Praxis durch Abstellen des Hängers z. B. vor einer Einfahrt oder einem Halteverbotsbereich Rechnung getragen wird. Wurde der Hänger inmitten einer Parkreihe eingeparkt, so kann eine Umsetzung von davor abgestellten Fahrzeugen in der Regel nur auf Kosten der-/desjenigen erfolgen, die/der den Hänger wieder im Fließverkehr nutzen möchte. Darauf ist vor Anordnung der Umsetzung hinzuweisen.

10. – Umsetzungen im Bereich von Märkten

(1) Für polizeiliche Entscheidungen ist es von Bedeutung, ob es sich um einen festgesetzten Markt i. S. d. § 69 Gewerbeordnung oder um einen nicht festgesetzten Markt handelt, was sich auf dem schriftlichen Bescheid des zuständigen Bezirksamtes ablesen lässt. Unabhängig von den Befugnissen der Marktbetreiber zur Veranlassung von Fahrzeugumsetzungen bleibt die Polizei neben den bezirklichen Ordnungsämtern zuständig für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Verfolgung von z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten.

(2) Bei festgesetzten Märkten obliegt die Marktaufsicht sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Veranstaltern ausdrücklich den Bezirksamtern. Aus der Marktaufsicht ergibt sich die ordnungsbehördliche Zuständigkeit für die mit der Marktdurchführung zusammenhängenden Ordnungsaufgaben. Unabhängig davon, ob das Bezirksamt selbst oder eine Privatperson Marktveranstalter ist, zählen hierzu auch die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes, und zwar einschließlich der Anordnung von Fahrzeugumsetzungen und der Erhebung der Umsetzkosten. Für die bezirklichen Ordnungsämter ist die technische Möglichkeit geschaffen, zur Ermittlung der Halterdaten direkt auf das Verfahren „KVA“ zuzugreifen. Insofern scheidet der Abruf von Halterdaten durch die Polizei und deren Übermittlung an die Bezirksamter im Rahmen der Amtshilfe aus (Nr. 3 dieser GA).

(3) Bei nicht festgesetzten Märkten obliegt die Marktaufsicht den privaten Marktbetreibern, die im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 11 BerlStrG und einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO sind. Soweit die Betreiber lediglich in der Ausübung ihres sich daraus ergebenden Besitzrechtes beeinträchtigt werden, weil z. B. Marktstände wegen verbotswidrig parkender Fahrzeuge nicht aufgestellt werden können, sind sie befugt, Abschleppmaßnahmen selbst zu veranlassen (§§ 854, 858 Bürgerliches Gesetzbuch). Auf Ersuchen unterstützt die Polizei die Maßnahmen durch Mitteilung der Halterdaten an die Betreiber, wenn und soweit die Kenntnis dieser Daten zum Schutz privater Rechte erforderlich ist.

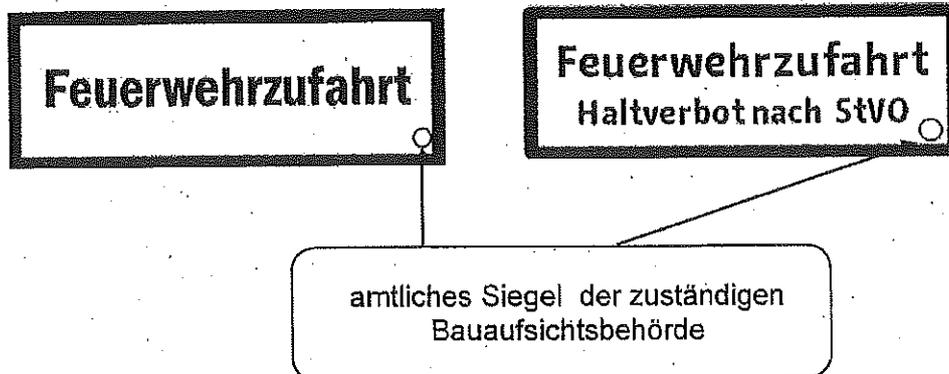
(4) Polizeilich angeordnete Umsetzmaßnahmen kommen auf solchen Marktflächen nur dann in Betracht, wenn verkehrswidrig geparkte Fahrzeuge nicht nur die Marktdurchführung be- oder verhindern, sondern darüber hinaus konkrete Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen verursachen (Nr. 1 dieser GA).

11. – Umsetzungen aus Feuerwehruzufahrten

(1) Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist das Haltverbot vor und in Feuerwehruzufahrten von einer amtlichen Kennzeichnung der Zufahrt abhängig. Private Hinweisschilder erfüllen diese Voraussetzung insofern nicht. Faktisch kann aber die „Amtlichkeit“ solcher Schilder, deren Anbringung auf Grundlage der Bauordnung von den Bauaufsichtsämtern der Bezirke veranlasst werden können, am Einsatzort nicht kurzfristig und verlässlich überprüft werden. Es existiert hierfür im Land Berlin keine Zentralkartei.

(2) Die Siegelung eines Schildes nach bundeseinheitlichem Muster zur Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten gem. DIN 4066 durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde unterstreicht die Amtlichkeit. Die Nichtsiegelung ist aber im Umkehrschluss kein verbindliches Indiz für die Nichtamtlichkeit.

Beispiele für ein Feuerwehruzufahrt-Schild nach DIN 4066



(3) Ohne jegliche auf eine Feuerwehruzufahrt hinweisende Kennzeichnung kann zumindest nicht § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO Grundlage für eine Verfolgungs- oder Umsetzmaßnahme sein. Möglicherweise ergibt sich am Einsatzort aber alternativ z. B. ein Regelfall des Umsetzens (Nr. 15 dieser GA), weil vor einer Grundstücksein- oder -ausfahrt geparkt und deren beabsichtigte Benutzung verhindert wird.

(4) Von einer amtlichen Kennzeichnung ist grundsätzlich immer dann auszugehen, wenn es sich um ein Schild nach DIN 4066 inklusive Siegelung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde handelt oder keine anderen Erkenntnisse z. B. aus früheren Recherchen oder Gerichtsverfahren zu dieser Örtlichkeit vorliegen und die Kennzeichnung in ihrer Form und Anbringung zumindest amtlichen Anschein erweckt. Wird die Amtlichkeit der Kennzeichnung angezweifelt, ist auf eine Umsetzung auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO zu verzichten.

(5) Grundsätzliche Voraussetzung für polizeiliche Verfolgungs- und Umsetzmaßnahmen in einer Feuerwehruzufahrt ist, dass dort tatsächlich-öffentlicher Verkehr stattfindet.

(6) § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO kann auch nicht Grundlage für die Umsetzung eines Fahrzeuges von einer „Feuerwehraufstellfläche“ sein. Hierfür bedarf es immer einer Regelung durch Zeichen 283 oder 286 - ggf. ergänzt durch ein Zusatzzeichen „Feuerwehraufstellfläche“.

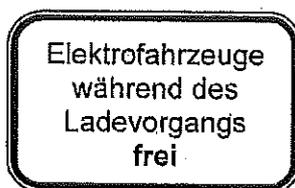
12. – Umsetzungen im Zusammenhang mit Car-Sharing-Stellplätzen und reservierten Parkplätzen für Elektrofahrzeuge („Stromtankstellen“)

(1) An verschiedenen Orten im öffentlichen Straßenverkehr sind besondere Stellplätze für Fahrzeuge von Car-Sharing-Unternehmen eingerichtet und durch Verkehrszeichen gekennzeichnet (z. B. mittels Zeichen 283 oder 314 - jeweils verbunden mit Zusatzzeichen, die auf Car-Sharing-Unternehmen hinweisen). Auf die Berechtigung zur Nutzung können Aufkleber oder Plaketten an den Car-Sharing-Fahrzeugen hinweisen.

(2) Wesentlicher Funktionsfaktor des umwelt- und verkehrspolitisch gewollten Car-Sharings ist das Vorhandensein von geeigneten Stellplätzen. Diese sind im Stadtgebiet von Berlin durch eine Rahmenmarkierung sowie Verkehrszeichen (Haltverbot mit Zusatz „Car-Sharing frei“) eindeutig gekennzeichnet und für jeden Verkehrsteilnehmer gut erkennbar. Eine Umsetzung von widerrechtlich dort abgestellten Fahrzeugen kann nicht von dem Betreiber des Unternehmens veranlasst werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Car-Sharings und der unverzichtbaren Notwendigkeit des Freihaltens der gekennzeichneten Parkplätze sind polizeiliche Umsetzungen dort unberechtigt parkender Fahrzeuge regelmäßig verhältnismäßig (Nr. 15 dieser GA).

(3) Ähnlich verhält es sich mit den zunehmend verbreiteten Parkflächen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge, welche zur Ingebrauchnahme der „Stromtankstelle“ ausschließlich diesen Kraftfahrzeugen zum Zwecke des Ladens vorbehalten sind. Diese Stellflächen werden in Berlin durch die Zeichen 314, 315, 283 oder 286 in Verbindung mit folgendem Zusatzzeichen angeordnet:



Die Umsetzung von Fahrzeugen, die an einer so gekennzeichneten Stromtankstelle parken, ohne dass sie mittels Ladekabel mit der Ladestation fest verbunden sind, ist regelmäßig verhältnismäßig (Nr. 15 dieser GA).

(4) Nicht umgesetzt werden können Elektrofahrzeuge, die trotz Beendigung des Ladevorgangs noch mittels Ladekabel mit der Ladestation fest verbunden sind. Das Abziehen des Ladekabels ohne vorherige Entriegelung des Kraftfahrzeuges könnte gegebenenfalls zu Beschädigungen am Fahrzeug führen. Auch kann nicht an jeder Station die Beendigung des Ladevorgangs zweifelsfrei erkannt werden. Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeigen sind bei angeschlossenem Ladekabel nur dann zu fertigen, wenn die Beendigung des Ladevorgangs zweifelsfrei erkannt und dokumentiert werden kann.

(5) In allen Fällen ist im Rahmen der stets notwendigen Einzelfallprüfung bei der Beschilderung zu berücksichtigen, dass ein ggf. verwendetes Zeichen 283 oder 286 nur auf Fahrbahnen gilt und auf sonstigen Verkehrsflächen (z. B. Mittelstreifen) ohne gesonderten Zusatz keine Wirkung entfaltet (Nr. 8 Abs. 1 dieser GA).

13. – Umsetzungen im Zusammenhang mit der Umweltzone

(1) Es wird auf die Regelungen der „Informationen zur Umweltzone im Land Berlin und Grundsätze der polizeilichen Verkehrsüberwachung ab dem 01.01.2012“ verwiesen (IntraPol – Thema Verkehr – Verkehrsinformationen). Die Anordnung einer Fahrzeugumsetzung allein wegen des Verstoßes gegen Vorschriften der Umweltzone kommt nicht in Betracht.

(2) Fahrzeuge, die außerhalb der Umweltzone an deren Grenzen umgesetzt werden sollen, sind nur dann in die Zone zu verbringen, wenn sie die Voraussetzungen zum Verkehr in dieser erfüllen. Im Falle innerhalb der Umweltzone angeordneter Umsetzungen sollten Fahrzeuge, in denen keine gültige Plakette angebracht bzw. keine Ausnahmegenehmigung ausgelegt ist und die sonst offenbar keiner generellen Ausnahmeregelung zuzuordnen sind - falls vom Aufwand und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit vertretbar - an einen Standort außerhalb der Umweltzone verbracht werden.

14. – Umsetzen von Gefahrguttransportern

(1) Gefahrguttransporte unterliegen besonderen Vorschriften, die unter anderem das unbeaufsichtigte Abstellen im öffentlich zugänglichen Verkehrsraum einschränken oder verbieten, z. B. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) oder dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

(2) Wegen der fachlichen Komplexität des Gefahrgutrechts kann eine rechtliche und gefahrenEinstufende Bewertung regelmäßig nur durch speziell geschulte und fachkundige Dienstkräfte erfolgen. Es ist daher bereits im Verdachtsfall eines Gefahrguttransportes vor Anordnung einer Umsetzung fernmündlich Rücksprache mit Dir ZA/ZVkd 22 (ggf. über ZVkd. 21, intern: 984380/81) aufzunehmen und das weitere polizeiliche Handeln abzustimmen.

(3) Kommt es zur Umsetzung eines Gefahrguttransportes, ist das Umsetzfahrzeug durch Dienstkräfte während der Verbringung bis zum endgültigen Abstellort zu begleiten/überwachen. Dieses ist auf dem Umsetzvordruck unter „Bemerkungen“ zu dokumentieren.

15. – Regelfälle des Umsetzens

Unabhängig von den bei allen Sachverhalten stets notwendigen Einzelfallprüfungen (Nr. 6 dieser GA), liegen in einer Vielzahl typischer Verstöße im ruhenden Verkehr wegen der generell einhergehenden oder zu befürchtenden Verkehrsgefährdungen/-behinderungen regelmäßig die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung vor. Eine Übersicht dieser Tatbestände ist in der Anlage 1 dargestellt.

IV. Durchführung

16. – Halternachfragen

(1) Bei Fahrzeugen mit nationalen Kennzeichen ist zur Beachtung der Nr. 6 Abs. 2 dieser GA vor der Umsetzanordnung grundsätzlich eine Halternachfrage durchzuführen. Ziel ist es, eine verantwortliche Person kurzfristig zum sofortigen Wegfahren des Fahrzeuges auffordern zu können. Vor dem Hintergrund der künftig bundesweit bestehenden Möglichkeit zur Beibehaltung amtl. Kennzeichen im Falle eines nationalen Wohnortwechsels, kann sich die grundsätzliche Verpflichtung zur Durchführung einer Halternachfrage nicht auf Fahrzeuge mit Berliner Kennzeichen beschränken.

(2) Eine Halternachfrage kann unterbleiben, wenn

- das Umsetzen zur Beseitigung einer Gefahr so dringend ist, dass die mit einer Ermittlung verbundene Zeitverzögerung nicht vertretbar wäre,
- das Umsetzen aus z. B. Geschäftsstraßen mit überwiegendem Fremdverkehr dringend ist oder
- das Umsetzen an Örtlichkeiten erfolgen soll, in deren Umfeld keine potentiellen Aufenthaltsorte von Verantwortlichen erkennbar sind.

(3) Vor einer Fahrzeugumsetzung ist zu überprüfen, ob ggf. im Fahrzeug ein schriftlicher Hinweis auf eine verantwortliche Person sichtbar hinterlassen worden ist.

(4) Eine erkannte Nachricht ist ausschließlich dann beachtenswert, wenn aus ihrem Inhalt wegen der konkretisierenden Hinweise eindeutig zu schließen ist, dass die Gefahr bei Anruf oder Aufsuchen tatsächlich zeitnah beseitigt werden könnte. Ohne individualisierende Angaben oder gar vorgefertigt als Ausdruck oder Aufkleber muss der ausgelegte Hinweis nicht beachtet werden. Ein solcher Hinweis sollte deshalb wenigstens eine Telefonnummer und den genauen Aufenthaltsort des Verantwortlichen erkennen lassen.

(5) Im Falle einer Umsetzung ist im Umsetzvordruck (Nr. 24 dieser GA) unter „Bemerkungen“ nicht nur auf den ausgelegten Hinweis und dessen Wortlaut, sondern auch auf die Uhrzeiten und Umstände der versuchten Kontaktaufnahme hinzuweisen.

(6) Das Auslegen eines Hinweiszettels im verkehrswidrig geparkten Fahrzeug begründet regelmäßig den Verdacht einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit. Bei der Anzeigenfertigung ist der Bußgeldstelle ein begründeter Erhöhungsvorschlag zu unterbreiten.

17. – Vermiedene Umsetzung

(1) Eine vermiedene Umsetzung ist dann gegeben, wenn die Bemühungen (z. B. Klingeln an der Halteranschrift) zur Ermittlung einer verantwortlichen Person (Nr. 16 dieser GA) dazu führen, dass eine solche erreicht und so die Anordnung einer Umsetzung vermieden werden kann. Auch in diesen Fällen ist für die Erhebung der Kosten für den Polizeieinsatz stets ein Umsetzvordruck zu fertigen (Nr. 24 Abs. 2 dieser GA).

(2) Ist bereits ein Umsetzunternehmen beauftragt worden, bevor eine verantwortliche Person das Fahrzeug entfernen konnte, handelt es sich nicht um eine vermiedene Umsetzung, sondern um eine Leerfahrt (ggf. Fehlfahrt) bzw. eine begonnene oder durchgeführte Umsetzung.

18. – Selbstfahren durch Polizeidienstkräfte / Umsetzen von Krädern

(1) Zur Beachtung der Nr. 6 Abs. 2 der GA können Fahrzeuge auch von Polizeidienstkräften durch Selbstfahren umgesetzt werden, wenn

- das Fahrzeug unverschlossen ist,
- der Zündschlüssel steckt,
- die Polizeidienstkraft im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis ist,
- sie sich zur Führung des Fahrzeuges in der Lage fühlt und
- keine besonderen Gründe gegen das Selbstfahren sprechen, wie z. B. dass Fahrzeug offensichtlich nicht verkehrssicher ist oder das Selbstfahren nur durch Anwenden von Zwang möglich wäre (Vermeidung einer Eskalation).

Eine Verpflichtung zum Selbstfahren besteht jedoch in keinem Fall.

(2) Im Fall der notwendigen Umsetzung von Krafträdern kann diese mit polizeieigenen Mitteln erfolgen, wenn das faktisch ohne unverhältnismäßigen organisatorischen und zeitlichen Aufwand möglich ist (z. B. Wegschieben oder Verladen eines Mofas in ein hierfür geeignetes Dienstkräftfahrzeug).

Dies gilt insbesondere für Krafträder, die im Bereich von Sicherheitshaltverboten behinderungsfrei auf Gehwegen abgestellt sind (Nr. 15 dieser GA). Im Falle der notwendigen Anforderung einer Abschleppfirma kommt zur Verhinderung von Gebühren der vorherigen Ermittlung einer/s Verantwortlichen eine besondere Bedeutung zu.

(3) Für Hinweise zur Gebührenerhebung und Vordruckfertigung wird auf die Nr. 24 Abs. 4 dieser GA verwiesen.

19. – Anforderung von Umsetzfahrzeugen

(1) Muss zur Gefahrenabwehr eine Fahrzeugumsetzung angeordnet werden, weil mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen, ist sie durch die einschreitende Polizeidienstkraft unter dem Stichwort „Verkehrsrolle“ grundsätzlich mittels Funk über die ELZ (Dir ZA ELZ 2 - AusFaSt -) zu veranlassen. In Ausnahmefällen (z. B. ELZ nicht erreichbar oder bei besonderen Veranstaltungslagen) kann die Anforderung über die örtlich zuständige FmBz oder die Verkehrsleitstelle Dir ZA ZVKD (Vkl) erfolgen.

(2) Die Anforderung muss enthalten:

- den Rufnamen (über Funk) oder Namen und Dienststelle (über Draht) der anordnenden Polizeidienstkraft
- die Anzahl der voraussichtlich umzusetzenden Fahrzeuge
- den genauen Standort (ggf. mit Anfahrtsweg)
- Art, Fabrikat, Typ der Fahrzeuge (bei Lkw/Anhänger u. sonstigen größeren Fahrzeugen ist die zulässige Gesamtmasse vorher zu ermitteln und mitzuteilen)
- die amtlichen Kennzeichen der umzusetzenden Fahrzeuge (bei mehreren Fahrzeugen ist ein Anforderungskennzeichen zu benennen)
- bei ausländischen Fahrzeugen das Nationalitätszeichen und die zutreffende Tatbestandsnummer aus dem Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten, damit die vom Verantwortlichen ggf. aufgesuchte Polizeidienststelle das entsprechende Verwarnungsgeld erheben kann
- sonstige Besonderheiten, die für die Umsetzung bedeutsam sind (z. B. Reifen ohne Luft, fehlende Bereifung, überbreiter Aufbau, wertvolles Ladegut, Unfallschäden)

(3) Ist die beauftragte Vertragsfirma innerhalb einer Frist von 30 Minuten nach Auftragsbestätigung nicht am Einsatzort eingetroffen, meldet die anfordernde Dienstkraft dies an die AusFaSt bzw. FmBz/Vkl.

(4) Liegen im Vorfeld eines Einsatzes Erkenntnisse vor, nach denen verstärkt Umsetzungen erforderlich werden könnten (z. B. Begleitung Schwertransporte, Veranstaltungen, Versammlungen) ist Dir ZA ELZ 14 von der Einsatzleitung zwecks vorsorglicher Bereithaltung von Abschleppfahrzeugen so zeitgerecht wie möglich hierüber zu informieren.

20. – Von Dir ZA ELZ 2 (AusFaSt) zu treffende Maßnahmen

(1) Dir ZA ELZ 2 - AusFaSt - prüft bei Anforderungen, die noch nicht von einer FmBz oder der Dir ZA ZVKD Vkl überprüft wurden, ob eine Fahndungsnotierung besteht und beauftragt eine Vertrags-Abschleppfirma. Erfolgt die Anforderung über eine FmBz oder die Dir ZA ZVKD Vkl (Nr. 19 Abs. 1 dieser GA), ist bereits dort vor Weiterleitung an die AusFaSt die Fahndungsnotierung zu überprüfen (§ 28 Abs. 1 ASOG Bln). Im Falle einer Fahndungsnotierung sind die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.

(2) Die Vertragsfirmen sind verpflichtet, ihre Leistung unverzüglich an jedem Ort im Land Berlin zu erbringen und innerhalb von 30 Minuten am Einsatzort einzutreffen. Die AusFaSt kann bei Verzug eine Nachfrist einräumen oder eine andere Abschleppfirma beauftragen. Bei einer „Leerfahrt“ (Nr. 23 Abs. 1 dieser GA) entfällt der Vergütungsanspruch dann ebenso wie in dem Fall, dass die beauftragte Firma erst nach Ablauf der vereinbarten Nachfrist eintrifft.

(3) Sind mehrere Fahrzeuge umzusetzen, benennt die AusFaSt der Abschleppfirma ein so genanntes Anforderungskennzeichen. Ist ein Fahrzeug bereits vor Eintreffen der Abschleppfirma weggefahren, aber weitere Fahrzeuge sind noch umzusetzen, handelt es sich buchungstechnisch um eine „Fehlfahrt“, die nach Rücksprache mit den Dienstkraften am Einsatzort in den Unterlagen der AusFaSt zu vermerken ist. Für das weggefahrere Fahrzeug ist dann ein Pol V 201 (Pol 801) zu fertigen.

(4) Aufgrund der Vertragslage können die Abschleppfirmen von der ELZ verpflichtet werden, bei mehr als fünf umzusetzenden Fahrzeugen zwei Umsetzfahrzeuge zu entsenden. Die anfordernde Dienstkraft ist im entsprechenden Fall darüber zu informieren, dass für jeden Fall, bei dem nur ein Fahrzeug umgesetzt werden muss, für alle anderen Fahrzeuge, die rechtzeitig durch Verantwortliche entfernt wurden, wegen Leerfahrt des zweiten Umsetzfahrzeuges ein „Kostenteiler“ zu fertigen ist (Nr. 24 Abs. 8 dieser GA).

(5) Die AusFaSt unterrichtet die Polizeidienstkraft am Einsatzort über die Anforderungszeit und die beim Umsetzen ggf. entstandenen Schäden, die von der Abschleppfirma gemeldet wurden.

21. – Besondere Hinweise zur Durchführung

(1) Die anordnende Dienstkraft prüft sorgfältig, ob am umzusetzenden Fahrzeug von außen erkennbare Schäden vorhanden sind. Erkannte Schäden im Vorfeld sind ebenso wie solche, die z. B. vom Personal der Abschleppfirma verursacht wurden, im Umsetzvordruck zu vermerken. Sind umfassende Schilderungen notwendig, ist ein Tätigkeitsbericht als Anlage hinzuzufügen, der auch Dir ZA ELZ 14 zu übersenden ist.

(2) Bei unverschlossen abgestellten Fahrzeugen sind alle Umstände des Einzelfalles zu prüfen und es ist zu entscheiden, ob eine Umsetzung ggf. unter Sicherstellung von erkannten Wertgegenständen im Fahrzeug oder durch Veranlassen geeigneter sonstiger Sicherungsmaßnahmen gefahrlos angeordnet werden kann. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Sicherstellung zur Eigentumssicherung in Betracht kommen. Auf die Regelungen und Entscheidungskriterien in der GA PPr Stab über die Behandlung von sichergestellten und beschlagnahmten Fahrzeugen in gültiger Fassung wird verwiesen.

(3) Ein Umsetzvorgang ist abzubrechen, wenn die verantwortliche Person am Einsatzort erscheint und das Fahrzeug selbständig entfernen will. Sie ist darauf hinzuweisen, dass Umsetzkosten auch im Falle einer Leerfahrt entstehen.

(4) Die anordnende Dienstkraft bestimmt nach Möglichkeit den neuen Abstellort und berücksichtigt, dass dort keine erneute Gefahrenlage entstehen darf. Der AusFaSt ist im Rahmen einer Abschlussmeldung - sofern möglich - unverzüglich der neue Abstellort mitzuteilen. Das Personal der Abschleppfirma ist darauf hinzuweisen, dass die AusFaSt sofort zu unterrichten ist, wenn aus zwingenden Gründen selbständig ein anderer

geeigneter Abstellort gewählt werden musste. Einer Abschlussmeldung bedarf es auch im Falle begonnener Umsetzungen oder Leerfahrten und dann, wenn Fahrzeuge durch Selbstfahren von Polizeidienstkräften oder mit polizeieigenen Mitteln umgesetzt worden sind (Nr. 18 dieser GA). Auf der Rückseite der 2. Ausfertigung (rosa) des Umsetzungsvordruckes ist die Benachrichtigung der AusFaSt zu vermerken.

(5) Wurde ein Fahrzeug nur wenige Meter (bis ca. 10 Meter) umgesetzt, ist zur Unterrichtung des Verantwortlichen unbedingt ein Hinweiszettel Formular V 510 (Pol 836) am Fahrzeug anzubringen. Über die durchgeführte Maßnahme ist mit handschriftlichem Vermerk verständlich zu informieren.

22. – Zentrale Erfassung von Umsetzungsvorgängen

(1) Die AusFaSt erfasst zentral alle umgesetzten Fahrzeuge im System ABAKUS.

(2) Bei Umsetzaktionen im Rahmen von Einsätzen aus besonderem Anlass (Nr. 19 Abs. 4 dieser GA) kann nach vorheriger Abstimmung zwischen der Einsatzleitung und Dir ZA ELZ 14, App.: [REDACTED] anstelle von einzelnen Abschlussmeldungen (Nr. 21 Abs. 4 dieser GA) eine schriftliche Sammelmeldung (Umsetzungsliste) entsprechend dem Muster der Anlage 3 dieser GA gefertigt und der AusFaSt per Telefax, App.: [REDACTED] oder per MAP-Rechner, [REDACTED], übersandt werden.

(3) Wurde für eine verantwortliche Person nach erfolgter Umsetzung der neue Fahrzeugstandort bei der AusFaSt erfragt und übermittelt, ist deren Name dort im betreffenden Datensatz des Systems ABAKUS zu vermerken. Möchte eine verantwortliche Person selbst Nachfrage halten, ist ihr hierfür die Rufnummer 4664 – 987800 zu nennen.

V. Erhebung der Umsetzgebühren / Schriftliche Bearbeitung

23. – Erhebung der Umsetzgebühren

(1) Für die Gebührenberechnung ist neben der Fahrzeugmasse relevant, ob die angeordnete Umsetzung zu einer Leerfahrt, begonnenen oder durchgeführten Umsetzung geführt hat. Die Gebühr für die vermiedene Anordnung der Umsetzung wird unabhängig von Tageszeit und Fahrzeugmasse als Pauschale erhoben.

Die Definitionen sind dem Gebührenverzeichnis der Polizeiibenutzungsgebührenordnung zu entnehmen (Anlage 2 dieser GA).

(2) Unabhängig vom Ordnungswidrigkeitenverfahren werden die Umsetzgebühren durch ZSE V B 23 eingezogen. Im Rahmen des Gebührenverfahrens wird dort entschieden, wer als Gebührenschuldner heranzuziehen ist. Grundsätzlich werden die Kosten von der für das Fahrzeug verantwortlichen Person erhoben.

(3) Insbesondere bei ausländischen Kostenpflichtigen besteht die Möglichkeit, die Umsetzgebühren sofort (nur in EURO) einzuziehen. Die zutreffende Gebührenhöhe ist der Anlage 2 dieser GA zu entnehmen. Deren Erhalt ist ausschließlich mit Vordruck Fin 189 (Durchschreibequittungsblock) zu quittieren. Unzulässig ist es jedoch, die z. B. auf einem Abschnitt erbetene Nennung des neuen Abstellortes von der vorherigen Zahlung der Umsetzgebühr abhängig zu machen oder hierfür eine Sicherheitsleistung zu erheben.

(4) Nach Möglichkeit sollte bei ausländischen Betroffenen auch auf die sofortige Zahlung eines Verwarnungsgeldes hingewirkt werden (nur in EURO), bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ist die zutreffende TBNR der AusFaSt bekannt und kann hier erfragt werden. Bei Beträgen im Bußgeldbereich ist die Anordnung einer Sicherheitsleistung zu prüfen, auf die Regelungen der GA LKA über das Verfahren mit Sicherheitsleistungen in gültiger Fassung wird verwiesen.

(5) Achtung: In Fällen der sofortigen Bezahlung von Umsetzgebühren und/oder Verwarnungsgeldern ist die Bußgeldstelle (ZSE V B 23) mittels deutlichem Vermerk auf dem Umsetzvordruck hierauf hinzuweisen (mit Vorgangsnummer Fin 189 und Betrag). Falls die Zahlung zu einem späteren Zeitpunkt oder an einem anderen Ort nicht mehr darauf vermerkt werden kann, ist eine Kopie des Fin 189 mit Angabe von Tattag und Kennzeichen mit einem gesonderten Hinweisschreiben zu übersenden.

(6) Beim Selbstfahren durch Polizeidienstkräfte und in den Ausnahmefällen, in denen Krafträder mit polizeieigenen Mitteln umgesetzt werden konnten (Nr. 18 dieser GA), werden keine Gebühren erhoben (beachte Nr. 24 Abs. 5 dieser GA).

24. – Formular V 202 (Pol 801 U) Anzeige/Umsetzung - BOWI 21

(1) Für jede angeordnete Umsetzung (Leerfahrt, ~~begonnene~~ oder durchgeführte Umsetzung) sowie für vermiedene Umsetzungen ist am Einsatzort das Formular V 202 (Pol 801 U) Anzeige/Umsetzung - BOWI 21 auszufüllen. Der Umsetzvordruck ist Grundlage zur Bearbeitung des Gebühren- und ggf. Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens bei ZSE V B 23, einer gesonderten VkoWi-Anzeige bedarf es nicht. Auf die Regelungen der GA PPr Stab über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten in gültiger Fassung wird verwiesen.

(2) Ein lesbar, vollständig und richtig ausgefüllter Umsetzvordruck bildet die wesentliche Basis für erfolgreiche Verwaltungs- und Amtsgerichtsverfahren. Auf die ausführlichen Ausfüllhinweise im Einband des Vordruckblocks wird hingewiesen. Insbesondere die folgenden Ausfüllhinweise sind zu beachten:

- unbedingter Eintrag der Abschleppfirma bei angeordneter Umsetzung (nicht bei vermiedener Umsetzung)
- Konkretisierung der TBNR (Feld 09), falls durch *) oder **) gefordert
- Hinweis auf eine vorsätzliche Begehungsweise (Feld 09) bei Vorsatztaten
- genaue Beschreibung von festgestellten Schäden am umzusetzenden Fahrzeug (Nr. 21 Abs. 1)
- Personalien der/des Betroffenen (Feld 21 ff) nur ausfüllen, wenn diese/r am Einsatzort ist
- Zeugen (Feld 39 ff) stets eintragen, insbes. Anruferpersonalien bei Verkehrsbehinderungen (z. B. Blockieren von Ein- und Ausfahrten)
- Halterdaten (Rückseite Feld 22 ff) nur dann eintragen, wenn Einsicht in die Fahrzeugpapiere bei Anwesenheit der/des Betroffenen am Einsatzort möglich ist
- Bei ausländischen Kfz ist stets das Nationalitätszeichen (Feld 91) einzutragen
- dem Feld „Ergänzende Bemerkungen“ kommt in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Es besteht die zwingende Verpflichtung, hier stets sämtliche verfügbaren Umstände und Beweismittel einzutragen (z. B. Skizzen mit Verkehrszeichen und anderen Fahrzeugen sowie deren Kennzeichen, Informationen von Zeugen, Entfernungangaben - wie

gemessen? -, alle das Ermessen beeinflussende Faktoren). Bei Bedarf ist eine Anlage oder ein Tätigkeitsbericht beizufügen.

(3) Im Falle der vermiedenen Umsetzung sind bis zur Einführung aktualisierter Umsetzvordrucke beim Ausfüllen des Formulars V 202 (Pol 801 U) Anzeige/Umsetzung - BOWI 21 folgende Hinweise zu beachten:

- in der Zeile „nicht umgesetzt/nur Leerfahrt“ ist der Zusatz „vermiedene Umsetzung“ einzufügen und anzukreuzen sowie
- in der Zeile „Leerfahrt/Umsetzung durch Fa.“ ist das Wort „sonstige“ einzutragen

(4) Der Umsetzvordruck ist in diesem Fall grundsätzlich als Personenanzeige zu fertigen. In Ausnahmefällen (z. B. der/die Verantwortliche gibt an, das Fahrzeug nicht abgestellt zu haben) muss ein entsprechender Hinweis in der Anzeige oder als Anlage gefertigt werden. Als ergänzende Bewertung sind u. a. auch die Art und Weise der Halterermittlung sowie ggf. die Äußerungen der verantwortlichen Person einzutragen.

(5) Haben Polizeidienstkräfte das Fahrzeug durch Selbstfahren oder z. B. Krafträder mit sonstigen polizeieigenen Mitteln (Nr. 18 dieser GA) aus der Gefahrenzone verbracht, werden zwar keine Kosten erhoben, der Umsetzvordruck ist aber trotzdem zur Abwehr evtl. Regressansprüche vollständig auszufüllen. Unter „Bemerkungen“ ist auf die „Umsetzung durch Polizeidienstkräfte“ hinzuweisen.

(6) Auch in den Ausnahmefällen (Nr. 23 Abs. 3 dieser GA) der sofortigen Barerhebung von Umsetzkosten und/oder Verwarnungsgeldern ist der Umsetzvordruck vollständig auszufüllen. In Fällen der Barverwarnung am Einsatzort ist jedoch das Feld „Aktenzeichen“ auf der Vorderseite oben deutlich durchzukreuzen. Auf der Rückseite ist das entsprechende Hinweisfeld anzukreuzen und der Betrag einzutragen.

(7) Müssen aus technischen Gründen bei Zügen Zugfahrzeug und Anhänger einzeln umgesetzt werden, sind zwei Umsetzvordrucke auszufüllen. Diese werden zusammengefasst und als Sammelvorgang gekennzeichnet. Auf dem zweiten Vordruck (für den Anhänger) ist im oberen Teil der Vorderseite das Feld „Aktenzeichen“ deutlich durchzukreuzen. Bei Leerfahrten ist nur ein Vordruck für den gesamten Zug auszufüllen.

(8) Bei mehreren umzusetzenden Fahrzeugen sind im Falle einer Leerfahrt (sämtliche Fahrzeuge wurden vorzeitig entfernt) die Umsetzvordrucke zusammenzufassen und als Sammelvorgang zu kennzeichnen. Die Umsetzgebühr wird auf alle ursprünglich umzusetzenden Fahrzeuge verteilt.

Solch ein Kostenteiler ist für alle nicht umgesetzten Fahrzeuge auch dann zu fertigen, wenn bei Entsendung von zwei Umsetzfahrzeugen nur eines tätig geworden ist, weil bis auf ein Fahrzeug alle anderen vorab entfernt werden konnten (Nr. 20 Abs. 4 dieser GA).

(9) Im Falle von Fahrzeugumsetzungen aus vorübergehend eingerichteten Haltverbotsstrecken wird auf die Hinweise in der Nr. 8 Abs. 5 dieser GA verwiesen.

(10) Im Falle der Umsetzung von Fahrzeugen Bevorrechtigter wird auf die Hinweise in der Nr. 7 dieser GA verwiesen.

(11) Blatt 1 (grün) des V 202 (Pol 801 U) BOWI 21 wird grundsätzlich ZSE V B 221 zur Weiterbearbeitung übersandt. Blatt 2 (rosa) verbleibt für mögliche Nachfragen auf der Dienststelle der anordnenden Polizeidienstkraft. Blatt 3 (weiß) ist für den Beauftragten der Abschleppfirma vorgesehen und kann – falls die Aushändigung nicht möglich ist – vernichtet werden.

25. – Nichtverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Stehen Fahrzeugumsetzungen im Zusammenhang mit nichtverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten (z. B. Abstellen von Fahrzeugen in Grün-/Erholungsanlagen oder Wäldern) ist zusätzlich zum Umsetzformular V 202 (Pol 801 U) Anzeige/Umsetzung - BOWI 21 auch eine entsprechende Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen.

(2) Auf die Regelungen der GA über die Bearbeitung von nichtverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Erteilung von Verwarnungen nach § 56 OWiG in gültiger Fassung wird ausdrücklich verwiesen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Anzeigenfertigung und -weiterleitung in Fällen der Tateinheit, Tatmehrheit und Mehrfachzuständigkeit.

(3) Unter Berücksichtigung der Bearbeitungshinweise in der Nr. 24 dieser GA gelten beim Ausfüllen des Umsetzvordruckes die folgenden Besonderheiten:

- die zur Anzeige von Verkehrsordnungswidrigkeiten benötigten Felder Nr. 08, 09, 14, 37 und 50 sind nicht auszufüllen
- in das Feld „Aktenzeichen“ auf der Vorderseite oben ist der Hinweis „NOWI“ einzutragen
- auf der Rückseite ist dieser Hinweis unter „Bemerkungen“ zu wiederholen und der Tatortabschnitt einzutragen
- die ermittelten Halterdaten (Feld 22 ff) sind stets einzutragen

26. – Fahrzeuge ohne amtliche Kennzeichen / Fahrzeugwracks

Auf die Regelungen der GA über die Beseitigung sowie die zwangsweise Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Fahrzeugwracks in gültiger Fassung wird verwiesen. In Fällen, in denen Fahrzeuge

- ohne gültige amtliche Kennzeichen (entstempelte Kfz),
- ohne amtliche Kennzeichen oder
- ohne ordnungsgemäß angebrachte Kennzeichen (z. B. Kennzeichenschilder im Fahrzeug)

umgesetzt werden, ist - falls bereits eine Aufforderung zur Kfz-Entfernung (E 309 (Pol 687) - Gelber Punkt) angebracht ist - das Bezirksamt Lichtenberg für regionalisierte Ordnungsaufgaben (RegOrd 2) schriftlich unter Angabe des Fahrzeuges sowie des alten und neuen Abstellortes zu unterrichten.

VI. Schlussbestimmungen

- (1) Diese GA tritt am 01.11.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2019 außer Kraft.
 - (2) Mit In-Kraft-Treten dieser GA wird die GA PPr Stab Nr. 6/2008 über das Umsetzen von Fahrzeugen aufgehoben. Sie ist sowohl in elektronischer als auch in Papierform mit ihren Anlagen aus den Sammlungen zu entfernen und zu vernichten.
- 

Regelfälle des Umsetzens

(Nr. 15 der GA)

- **Z 283** (Absolutes Haltverbot), **Z 295** (links von einer durchgehenden Linie als Fahrbahnbegrenzung darf grundsätzlich nicht gehalten werden), **Z 297** (Halten auf Richtungspfeilen ist verboten) – wenn die Gefahr gefährlicher Fahrstreifenwechsel oder erheblicher Staubildung besteht
- **Z 283** (Absolutes Haltverbot) – wenn zur Förderung des ÖPNV oder insbesondere vor Kreuzungen und Einmündungen zur Verbesserung der Sichtbedingungen zwischen abbiegenden Kraftfahrzeugen und Radfahrern eingerichtet 
- **Z 283** (Absolutes Haltverbot), wenn als „Sicherheitshaltverbot“ (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO) angeordnet - auch, wenn anstelle eines Zusatzzeichens mittels **Z 298** (Sperrfläche) oder durch gelbe Banderolen am Verkehrszeichenmast gekennzeichnet – einschl. zugehöriger Gehwege
- **Z 286** (Eingeschränktes Haltverbot), wenn die Gefahr besteht, dass der Lieferverkehr in den zweiten Fahrstreifen verdrängt wird und dadurch gefährliche Fahrstreifenwechsel oder erhebliche Staubildungen verursacht werden sowie mit **Zusatzschild 1024-14** („Kraftomnibusse frei“)
- **Sonderparkplätze für Schwerbehinderte** (ohne besonderen Parkausweis) und **für Car-Sharing-Fahrzeuge** (ohne Berechtigung) sowie **Sonderparkplätze für Elektrofahrzeuge an Stromtankstellen** (wenn dort geparkte Fahrzeuge nicht mittels Ladekabel fest mit der Ladestation verbunden sind)
- auf **zeitlich begrenzten Parkflächen** (§ 13 StVO), wenn der Parkverstoß nachweisbar länger als eine Stunde andauert
- benutzbare **Radwege** (auch als gemeinsame/getrennte Fuß-/Radwege, **Z 240/241**), mittels **Z 295** (durchgehende Linie) und **Z 237** (Radweg) gekennzeichnete **Radfahrstreifen** sowie mittels **Z 340** (unterbrochene Leitlinie) gekennzeichnete **Schutzstreifen für den Radverkehr**
- auf **Fußgängerüberwegen** sowie bis zu 5 m davor (**Z 293**) sowie **vor/hinter Kreuzungen und Einmündungen** bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
- im Bereich von **Grundstücksein- und -ausfahrten**, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber, wenn deren beabsichtigte Benutzung verhindert wird
- im Bereich von **amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten** (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO)
- **Sonderfahrstreifen für Linienomnibusse** während der Gültigkeitszeiten (**Z 245**), **Straßenbahngleise** (unter Berücksichtigung der Profilbreite der Bahn und der Überhänge bei Kurvenfahrten) sowie **Haltestellen** (bis zu je 15 m vor und hinter **Z 224**)

- **Gehwege** – wenn dadurch der Fußgängerverkehr erheblich behindert werden kann oder in stark frequentierten Geschäftszentren/-straßen die einhergehende negative Vorbildwirkung bereits länger als eine Stunde andauert sowie in **Fußgängerbereichen** (Z 242) außerhalb der für den Ladeverkehr erlaubten Zeiten nach Ablauf einer Toleranzfrist von 30 Minuten

- **Taxenstände** (Z 229)

Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Polizeibenutzungsgebührenordnung
vom 20. September 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Polizeibenutzungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1980 (GVBl. S. 379), die zuletzt durch Verordnung vom 4. September 2012 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 1

Gebührenverzeichnis

| Stufe | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|-------|--|--|----------|
| 1 | Gewahrsam für hilflose, nicht vorläufig festgenommene Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauscheidenden Mitteln stehen | | |
| | a) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit in der Zeit nach 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr | je Fall | 208,89 € |
| | b) nach vorangegangener ärztlicher Untersuchung zur Feststellung der Verwahrfähigkeit in der Zeit nach 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr | je Fall | 212,09 € |
| | c) ohne ärztliche Untersuchung bei bereits festgestellter Verwahrfähigkeit | je Fall | 153,89 € |
| 3.1 | Transport hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen, die betrunken sind oder unter der Einwirkung von berauscheidenden Mitteln stehen, sowie Transport von Personen zur Feststellung von Alkohol- oder Rauschmittelbeeinflussung | | |
| | a) mit polizeiownem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt) | je halbe Einsatzstunde | 53,80 € |
| | b) mit polizeiownem Streifenboot (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt) Erfolgt der Transport mit polizeiownem Streifenboot und mit polizeiownem Kraftfahrzeug, wird nur die Gebühr zu b) erhoben. | je halbe Einsatzstunde | 98,62 € |
| 2.2 | Transport weiterer hilfloser, nicht vorläufig festgenommener Personen mit polizeiownem Kraftfahrzeug (werden mehrere Personen transportiert, so wird die zu erhebende Gebühr gleichmäßig verteilt) Bei einem Transport ohne einen sich anschließenden Gewahrsam wird zusätzlich ein Zuschlag für die Einziehung durch die örtlichen Zahlstellen in Höhe von | je halbe Einsatzstunde | 59,41 € |
| | erhoben. | | 108,92 € |
| 3 | Ungerechtfertigtes Alarmieren von Polizeifahrzeugen | je erste halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug | 79,28 € |
| | | je weitere halbe Einsatzstunde und Kraftfahrzeug | 59,41 € |
| 4.1 | Umsetzen von Fahrzeugen, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist | | |
| | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 136,00 € |

| Tarifstelle | Art der Benützung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|-------------|---|--------------------|----------|
| | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 111,00 € |
| | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 89,00 € |
| | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 306,00 € |
| | e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 242,00 € |
| | f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 147,00 € |
| | g) vermiedene Besichtigung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art | je Einsatzfall | 44,00 € |
| 4.2 | Umsetzen von Fahrzeugen unter Beteiligung der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) von Flächen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nach fernmündlicher Anordnung der Polizei, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist | | |
| | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 97,00 € |
| | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 81,00 € |
| | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 69,00 € |
| | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 267,00 € |
| | e) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 212,00 € |
| | f) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 127,00 € |
| 4.3 | Umsetzen von Fahrzeugen nach Anordnung durch Mitarbeiter der bezirklichen Ordnungsämter, sofern sich die Maßnahme gegen die nach den §§ 13 und 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Verantwortlichen richtet oder die Gebührenpflicht nach § 9 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge entstanden ist | | |
| | a) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 199,00 € |
| | b) begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 158,00 € |
| | c) Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges, Transporters oder Motorrades bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 120,00 € |
| | d) durchgeführte Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 369,00 € |

| Tarifstelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|--|--|--|---------------------|
| e) | begonnene Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t (und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 289,00 € |
| f) | Leerfahrt eines Abschleppfahrzeuges zur Umsetzung eines Pkw, Kombinationsfahrzeuges oder Transporters mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t (und anderer Fahrzeuge in entsprechender Größe | je Einsatzfall | 178,00 € |
| g) | vermeidene Beauftragung eines Abschleppunternehmens zu Fahrzeugen aller Art | je Einsatzfall | 75,00 € |
| <p>Eine Umsetzung gilt bei Fahrzeugen, die durch ein Abschleppfahrzeug auf der Ladefläche bzw. in der Hubbrille umgesetzt werden sollen, als durchgeführt, wenn das umzusetzende Fahrzeug vom Abschleppunternehmen verladen und das Abschleppfahrzeug abfahrbereit ist. In allen anderen Fällen (z.B. Versetzen durch den Kran, mittels Handwagen, manuelles Umsetzen) gilt die Umsetzung als durchgeführt, wenn das Fahrzeug an dem neuen Standort abgestellt worden ist.</p> <p>Eine Umsetzung gilt als begonnen, wenn von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin des Abschleppunternehmens am Einsatzort erste Arbeitsschritte zur Umsetzung des Fahrzeugs mittels technischer Hilfsmittel (z.B. Stützfuß ausfahren, Klammern anlegen, Hubbrille aussetzen, Einsatz von Wagenhebern, Nachschlüssel oder Werkzeug usw.) eingeleitet wurden. Es ist dabei unerheblich, ob eine Verbindung zwischen dem technischen Hilfsmittel und dem umzusetzenden Fahrzeug entstanden ist.</p> <p>Eine Leerfahrt liegt vor, wenn der Abschleppauftrag von der zuständigen Stelle erteilt wurde, unabhängig davon, ob das Abschleppunternehmen bereits am Einsatzort erschienen ist.</p> <p>Bei mehreren in unmittelbarer Nähe abgestellten Fahrzeugen wird im Falle einer Leerfahrt für jedes Fahrzeug nur eine Gebühr in Höhe eines gleichen Anteils an dem Gebührensatz für eine Leerfahrt erhoben.</p> <p>Eine vermeidene Beauftragung eines Abschleppunternehmens liegt vor, wenn der Fahrzeughalter oder die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin mit dem Ziel, dass er oder sie oder eine andere berechnigte Person das Fahrzeug selbst entfernt, vor Ort durch Kennzeichenschaufrage (Halterauskunft) oder Hinweise am Fahrzeug oder sonstige Wahrnehmungen ermittelt und in der Wohnung, dem Haus, dem Ladengeschäft oder an einer sonstigen Örtlichkeit aufgesucht und dadurch eine Beauftragung eines Abschleppunternehmens im Rahmen der Umsetzungsanordnung vermieden werden konnte. Dies gilt auch, wenn die Aufsuche/Kontaktaufnahme auf Veranlassung der Dienstkraft durch einen Dritten erfolgt (z.B. Nachbar, Bekannter).</p> | | | |
| 5 | Sicherstellung und Verwahrung von Fahrzeugen aller Art und Fahrzeugteilen | | |
| a) | Transport von sichergestellten Fahrzeugen bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 113,00 € 51,00 € |
| b) | Transport von sichergestellten Fahrzeugen über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse sowie Teilen von Fahrzeugen der entsprechenden Größe | je erste halbe Einsatzstunde je weitere halbe Einsatzstunde | 156,00 € 93,00 € |
| c) | Transport von sichergestellten Booten | je halbe Einsatzstunde | 99,00 € |
| <p>Bei Leerfahrten (Transportauftrag war erteilt und das Transportfahrzeug war unterwegs) werden die Gebühren zu Buchstaben a) bis c) in gleicher Höhe erhoben.</p> | | | |

| Tarifstelle | Art der Benutzung polizeilicher Einrichtungen und die damit in Zusammenhang stehende Inanspruchnahme von Leistungen | Berechnungseinheit | Gebühr |
|-------------|--|---------------------------------------|----------|
| d) | Verwahrung von | | |
| | Fahrrädern | je Tag | 0,50 € |
| | Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mopeds, Motorrädern ohne Beiwagen | je Tag | 1,00 € |
| | Motorrädern mit Beiwagen, Fahrradsanhängern und Krankenfahrstühlen | je Tag | 2,00 € |
| | Personenkraftwagen, Dreiradfahrzeugen sowie Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe | je Tag | 5,00 € |
| | Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 2,8 t, Anhängern und anderen Fahrzeugen in entsprechender Größe | je Tag | 11,00 € |
| | Kanadiern, Paddel- und Ruderbooten | je Tag | 2,00 € |
| | Segel- und Motorbooten bis zu 5 m Länge | je Tag | 4,00 € |
| | Segel- und Motorbooten über 5 m Länge | je Tag | 6,00 € |
| | Arbeitsmaschinen und Fahrzeugreifen | je m ² Lagerfläche und Tag | 0,50 € |
| | Im Sicherstellungsfall wird ein Zuschlag von | | 43,00 € |
| | erhoben. | | |
| | Bei Leerfahrten wird der Zuschlag nur in Höhe der Hälfte des Betrages erhoben. | | |
| 6 | Begleitung von Schwerlast-, Großraum- und gefährlichen Transporten | | |
| | a) je Kraftrad | je halbe Einsatzstunde | 31,17 € |
| | b) je Begleikraftwagen | je halbe Einsatzstunde | 28,07 € |
| | Im Begleitungsfall wird ein Zuschlag von | | 55,21 € |
| | erhoben. | | |
| 7 | Eigentumsicherung nach Straftaten, Unglücksfällen sowie eines dahin gehenden zurechenbaren Anscheins und Eigentumsicherung bei unverschlossenen Türen oder Fenstern von Wohnungen, Geschäftsräumen usw. im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den §§ 15, 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes | je Einsatzfall | 98,38 € |
| | zuzüglich der durch die Eigentumsicherung entstandenen Auslagen | | |
| 8 | Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen und Ersatzvorhaben zur Gefahrenabwehr für Personen, Sachen und Tiere gemäß den §§ 14, 15 und 36 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes, insbesondere Sicherung von Gefahrenstellen auf öffentlichem Straßenland/Baustellensicherungen, Personen und Tieren in Notlagen, sofern nicht eine speziellere Tarifstelle einschlägig ist | je Einsatzfall | 135,71 € |
| | zuzüglich der durch die Ersatzvorhaben entstandenen Auslagen ¹⁴ | | |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 20. September 2016

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Frank Hankel
Senator für Inneres und Sport

Ablaufdiagramme Umsetzverfahren

